

Zeitschrift: Kirchenzeitung für die katholische Schweiz
Herausgeber: Verein katholischer Geistlicher
Band: 1 (1848-1849)
Heft: 6

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kirchenzeitung

für die katholische Schweiz.

Herausgegeben von einem Vereine katholischer Geistlichen.

Solothurn, Sonnabend den 10. Februar.

Die Kirchenzeitung erscheint jeden Sonnabend einen Bogen stark und kostet für 6 Monate im Kanton Solothurn 25 Bz., in Monatsheften durch den Buchhandel jährlich 60 Bz. Bestellungen nehmen alle Postämter und Buchhandlungen an, in Solothurn die Scherer'sche Buchhandlung.

Diejenigen, welche zwischen dem Staate und der Kirche Feindschaft stiften, sind keine Freunde der göttlichen Ordnung. Kornmann.

☞ Auf die „Kirchenzeitung“ und das „Sonntagsblatt“ kann fortwährend noch bei allen Postämtern und Buchhandlungen abonniert werden. Bereits erschienene Nummern werden den Lit. Abonnenten nachgeliefert.

Geschichtliche Darstellung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat.

IV.

In den europäischen Reichen beim Uebergange aus dem Mittelalter in die Neuzeit.

Die Zeit des Mittelalters wird in der Geschichte gewöhnlich bis zur sogenannten Reformation ausgedehnt. Allein schon lange vorher begann sich mit der Kunst und Wissenschaft die Anlage zu einer neuen Zeit überhaupt zu entwickeln. Eine geraume Zeit vorher bildete sich auch eigens eine andere Anschauungsweise über das Verhältniß zwischen Kirche und Staat aus. Dachte man sich früher im germanischen Reiche die Staatsgewalt nur als einen Ausfluß aus der Kirchengewalt, und somit dieser letztern untergeordnet; machte sich auch diese Denkweise — der Zeit angemessen — faktisch im Leben geltend: so tauchte nun allmählig der Grundsatz auf, daß der Staat unmittelbar von Gott abhängig, somit der Kirche nicht untergeordnet, sondern bei- und nebengeordnet sei. Schon die Hohenstaufen Friedrich I. und II. thaten Aussprüche über die Unabhängigkeit der königlichen Gewalt von der des Papstthums. In

der pragmatischen Sanction, welche Ludwig IX. oder der Heilige 1269 (oder 1268?) herausgab, heißt es in einem Artikel, daß die königliche Würde nur von Gott abhängig sei. *)

Dieser Grundsatz, welcher an und für sich wahr ist, aber bei der Entwicklung des jungen und wilden germanischen Staatslebens — aus Zeitbedürfnis — so viel als suspendirt werden mußte; trat nun immer klarer in's Bewußtsein, und behauptete sich ganz entschieden im Anfange des XIV. Jahrhunderts. Damals hielt Bonifaz VIII. den päpstlichen Stuhl inne, Philipp IV. oder der Schöne den Königsthron von Frankreich. Dieser König herrschte despotisch, führte gewaltigen Krieg nach außen, und erlaubte sich vielfache Rechtsverletzungen. Der Papst wollte das Oberhoheits-Recht, wie es die mittelalterliche Zeit bis dahin seinen Vorgängern eingeräumt hatte, gleich einem Gregor VII. und Innozenz III. anwenden: er trat als Schiedsrichter auf, gebot der Willkür des Königs Einhalt, kündete bei dessen fortgesetzten Gewaltthätigkeiten selbst eine Reform in der französischen Reichsverwaltung an, belegte sogar den König mit dem Banne, und erklärte ihn des Thrones verlustig. Zur Rechtfertigung seines Verfahrens berief er sich auf die zwei Schwerter im Evangelium, welche dem Petrus übergeben worden seien, um anzudeuten, daß sowohl er,

*) „Dei solius ditioni regnum nostrum semper subjectum existit.“ Vergl. über diese Pragmatik Fleury und Henault, welcher Letztere zweifelt, ob sie von Ludwig IX. herkomme. (Anmerk. d. Redakt.)

Petrus, als seine Nachfolger die geistliche und weltliche Macht zumal vom Herrn bekommen haben. In diesem Sinne wurde früher diese Erklärungsweise angenommen, jetzt nicht mehr. Mochte Bonifaz hiebei immerhin sich einer guten Absicht bewußt sein und sich zu solchem Handeln berechtigt glauben; Philipp der Schöne und seine versammelten Stände erkannten dem Papste in solchen weltlichen Dingen kein Recht zu.

Ging früher der Staat in der Kirche auf und war mit dieser verschmolzen; so sollte jetzt der Staat allmählig sich von der Kirche wieder ausscheiden, und als solcher seine normale Selbstständigkeit einnehmen. Die theokratische Regierungsform sollte aufhören, der Staat sich selbst regieren; andererseits galt es aber auch, daß die göttliche Anstalt der Kirche nicht im Staate aufgehe, sondern gegenüber jeglichen Uebergriffen von Außen ihre Freiheit und Unabhängigkeit bewahre. Die Lösung dieses großen Problems nahm nun bereits im 13. Jahrhundert, wie wir oben sahen, ihren Anfang, und bedingte somit einen neuen Zeitabschnitt. Wir sehen in dieser neuen Zeit fortan Kirche und Staat zur Behauptung ihrer gegenseitigen Rechte mehr oder weniger in einem Kampfe begriffen. Die Macht des Papstes, auch die Ordnung weltlicher Verhältnisse zu bestimmen, sank allmählig, und die unerfreulichen Erscheinungen im 14. und 15. Jahrhundert, nämlich die Uebersiedelung der Päpste nach Avignon, wo sie mehr unter französischem Einflusse standen, und das traurige Schisma im Abendlande waren keineswegs geeignet, das früher auch im Weltlichen mächtige Ansehen der Päpste aufrecht zu erhalten. Die durch die außerordentlichen Zeitumstände veranlaßten Synoden von Konstanz und Basel erschütterten dasselbe, freilich in schroffen und einseitigen Bestimmungen, noch mehr. Einzelne Nationen schlossen Verträge. Im Fürsten- oder Frankfurter-Konfirkate (1439) wurden dem Oberhaupte der Kirche wesentliche und nothwendig bedingte Rechte entzogen, aber gleich wieder im Konfirkate von Aschaffenburg oder eigentlich zu Wien (1448) zuerkannt; so vorzugsweise das Konfirmationsrecht mit Beziehung auf ernannte Bischöfe und Erzbischöfe — ein Recht, welches dem Kirchenprimat aus der Natur der Sache immerfort zukommen muß, gleich wie jedem rechtmäßigen Bischöfe auch das Bestätigungsrecht gegenüber seinem untergeordneten Klerus immerfort wesentlich anheimfällt. Mögen die Oberhirten der Kirche ihr zugehöriges Wahlrecht von Kirchendienern Andern abtreten, wie Papst Leo X. an Franz I., König von Frankreich, das Recht, die Bischöfe in seinem Reiche zu wählen, 1516 abtrat; durch das unveräußerliche Konfirmationsrecht wird die Freiheit und Einheit der katholischen Kirche erhalten.

Die sogenannte Reformation brachte in der Kirche und im Staate die gewaltigsten Erschütterungen hervor. Bei dem Uebertritte von Fürsten und Ländern zur neuen Lehre

stellten sich eigene Verhältnisse und Mißverständnisse zwischen Kirche und Staat ein. Im Konflikte der Staatshäupter von verschiedenen Glaubensbekenntnissen wurden Rechte der katholischen Kirche durch Gewalt oder Uebereinkunft suspendirt oder verlegt und aufgehoben. Luther wurde wegen seines Glaubensabfalles — nach dem mittelalterlichen Rechtszustande — wie vom Papste mit dem Banne belegt, so vom Kaiser in die Acht erklärt. Beim Ueberhandnehmen der neuen Lehre wurde aber bald die Religionsfrage von der politischen getrennt, die bürgerliche Acht blieb auf der Seite. Die Landesfürsten zogen die bischöflichen Rechte an sich. Im Reichstagsabschiede zu Augsburg 1555 wurde die geistliche Jurisdiktion gegen die Anhänger der Augsburger Konfession als suspendirt erklärt; dort, wie schon früher zu Passau 1552, der Religionsfriede zwischen den Katholiken und Lutheranern ausgesprochen. Dasselbe bestätigte später der westphälische Friede 1648, und gewährte auch eigens den Reformirten wie den Anhängern der Augsburger-Konfession die gleichen Rechte. Bei diesem Friedensschlusse wurde, ohne das Recht der kath. Kirche eigens zu würdigen, den Fürsten in ihren Territorien das Diözesan- und geistliche Jurisdiktionsrecht förmlich zugelegt. Für die Ausübung der Religion in den verschiedenen Ländern, und für den Besizstand der Kirchengüter wurde das Jahr 1624 als Normaljahr bestimmt. Die Regier sollten in Zukunft nicht mehr mit bürgerlichen Strafen belegt werden. — Ein ähnlicher Rechtsstand trat auch in den übrigen Ländern ein, wo die Reformation Fuß gewonnen hat. Da hat die weltliche Behörde durchweg die kirchlichen Rechte an sich gebracht. Die protestantischen und reformirten Kirchen stehen daher von einander getrennt, ohne Einheit unter sich, als Staats- oder Nationalkirchen da.

Die Kirche Jesu, einzig in sich, ist auf das Fundament der Apostel gebaut (Eph. 2, 20.); nicht weltliche Magistratspersonen, sondern Bischöfe hat der hl. Geist aufgestellt — die Kirche Gottes zu regieren. (Apostelgesch. 20, 28.) Zur Zeit der Reformation kamen daher die katholischen Bischöfe in Trient zusammen; der Papst berief sie zu einer allgemeinen Kirchenversammlung und präsidirte in seinen Legaten. Auch der Staat nahm Antheil daran, kaiserliche Gesandte und Vertreter von andern Fürsten oder weltlichen Behörden erschienen dabei. Die lehrende Kirche bestimmte das Dogma, und sprach das Anathem über die Anhänger des Irrthums aus. Auch Disziplinar-Vorschriften wurden festgesetzt. Am Schlusse erließ der Papst eine Konfirmationsbulle. Die Beschlüsse wurden den einzelnen Kirchen zugesandt. Hier und da, namentlich in Frankreich, gesielen nicht alle Disziplinar-Berordnungen; *) es waren unter Andern

*) Die Beschlüsse des Konzils über die Lehre wurden überall ohne Widerrede angenommen, auch manche Disziplinarverordnungen

auch Solche darunter, welche den Bischöfen eine gewisse bürgerliche Straf Gewalt beilegen. — Das Konzil erkannte übrigens den Papst als Oberhaupt an, „welchem Christus die Sorge für die ganze Kirche anvertraut hat“; es setzte in ihm die höchste Gewalt der kirchlichen Geschäftsführung voraus, sprach ihm alle sogenannten *causas majores* (allgemeinen, wichtigen Kirchensachen) zu, so wie das Recht in höchster Instanz über kirchliche Dinge zu entscheiden. So erhielt sich das Papstthum in rein kirchlicher Beziehung in seiner obersten Stellung, und machte sich in dieser Eigenschaft geltend: Die Besetzung aller Prälaturen bedurfte der Bestätigung des Papstes, oft hing selbst die Wahl von ihm ab; stehende Nuntiatoren wurden in mehreren Hauptstädten errichtet.

Indessen wurde über die Rechte des Papstthums am Ende des XVI. und das ganze XVII. Jahrhundert hindurch gestritten. Der Staat, der immer mehr zum Bewußtsein seiner selbst kam, wollte der Kirche gewisse Rechte nicht mehr zuerkennen. Papst Pius V. wollte die Bulle „*In cœna Domini*“ nicht nur in Rom, sondern in allen Ländern der Christenheit verkündet wissen. Darin ist unter Anderm den Fürsten verboten, und zwar unter Strafe der Exkommunikation — den Häretikern in ihren Ländern Aufnahme und Schutz zu gewähren — der Kirche ohne päpstliche Erlaubniß Steuern aufzuerlegen — gegen Kleriker in Kriminalsachen zu verfahren u. dgl. *) Die meisten Fürsten widerlegten sich aber der Verkündung desselben. In Frankreich wurde namentlich der Gegensatz geltend gemacht, die volle Unabhängigkeit des Königs vom Papste in weltlichen Dingen ausgesprochen, und die mittelalterliche Wirksamkeit

des Letzern abgestritten. Extremartig standen sich die Parteien gegenüber. Die Kardinalé Bellarmín und du Perron traten besonders — freilich in modifizirter Weise — für die mittelalterlichen Rechte des Papstthums in die Schranken; gegenüber stellten sich Eduard Richer, Syndikus der Sorbonne, und der Servitenmönch Paul Sarpi von Venedig, welcher Letztere leidenschaftlich das Verfahren der Republik Venedig verteidigte, als diese mit dem Papste in offenen Bruch kam. Petrus de Marka, *) Bischof von Conserans und der Dratorianer Thomassin nahmen mit ihren aufgestellten Grundsätzen die wahre Mitte ein. Während es sich in den übrigen Ländern Europas in diesem Zeitverlaufe ziemlich ruhig gestaltete, ging in Frankreich unter Ludwig XIV. eine rasche, leidenschaftliche Bewegung vor sich. Dieser mischte sich gewaltsam, gleich einigen Kaisern im römischen Reiche, in das innere Kirchenwesen ein, und maßte sich Rechte an, die ihm nicht zukamen. Auf seinen Befehl wurden die sogenannten 4 gallikanischen Artikel verfaßt, worin die päpstliche Macht beschränkt wird. Dafür erhob sich aber drückend die weltliche Macht, so daß Fenelon sagte: „Gegenwärtig kommen die Annahmen und Eingriffe von der weltlichen Gewalt, nicht von Rom; der König ist in der Wirklichkeit mehr das Oberhaupt der französischen Kirche als der Papst. Die Auktorität des Königs über die Kirche ist auf die weltlichen Richter übergegangen; die Laien beherrschen die Bischöfe.“

Das gallikanische Kirchenrechtssystem verbreitet sich auch auf die übrigen Länder. Italien, namentlich Deutschland und Frankreich (beim Ausbruche der Revolution) bilden in der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts den Schauplatz der heftigsten Reaktionen in Kirchen- und staatsrechtlicher Beziehung. — Einen schädlichen Einfluß auf die ganze folgende Zeit hatten die Grundsätze des Joh. Nikol. von Hontheim, Weihbischofs von Trier, welcher 1763 unter dem Namen „Justinus Febronius“ ein Werk herausgab, das bei anerkanntem Gutem doch sehr verkehrte, unkirchliche Ansichten enthielt, und daher auch von P. Klemens XIII. verdammt wurde. Wenn zugegeben werden kann, daß sich die Bischöfe da und dort durch die Nuntiatoren zu sehr eingeschränkt fühlten und mit Recht größere Selbstständigkeit verlangten; so darf anderseits nicht geläugnet werden, daß Febronius offenbar zu weit ging. Er erhebt die Vollgewalt des Episkopats in solcher Unbeschränktheit, stellt wesentliche Rechte des Primats dabei dergestalt in Abrede, daß er die Diözesanbischöfe wie selbstständig und unabhängig vom kirchlichen Oberhaupte darstellt. Er ist von einer ganz einseitigen Geschichtsauffassung befangen, und will die Kirchenver-

überall eingeführt. Venedig nahm das Konzil zuerst an; Philipp II. that dergleichen, jedoch mit Sicherung der königlichen Rechte in Spanien, Neapel und den Niederlanden. Portugal, Savoyen, Polen nahmen das Konzil unbedingt an. Der Kaiser u. der Herzog von Baiern verlangten anfangs die Gestattung des Reichs für die Laien und die Priestersehe, das Letztere schlug der Papst ab, gab das Erstere zu, aber die Fürsten verzichteten bald selbst darauf; Kaiser Maximilian II. ließ die Beschlüsse von Trient in seinen Staaten verkünden, und die katholischen Fürsten Deutschlands nahmen dieselben auf dem Reichstage zu Augsburg im Jahr 1566 an. — In Frankreich, wo sich Parlamente und Juristen der Einführung der Verordnungen des Konzils beharrlich widersetzten, thaten wenigstens die Bischöfe dafür, so viel in ihrer Gewalt stand, und im Jahr 1615 verpflichteten sich 53 zu Paris versammelte Bischöfe eidlich, die Beschlüsse der Synode, soviel ihnen möglich sei, zu beobachten und in ihren Diözesen mit Gesetzeskraft einzuführen. In Betreff der Schweiz siehe die frühere, in Luzern erschienene Kirchenzeitung. (Anmerk. d. Redakt.)

*) Diese Bulle, die früher am hohen Donnerstage feierlich abgelesen werden sollte, wird jetzt in Rom selbst nicht mehr vorgelesen. (Anmerk. d. Redakt.)

*) Petrus de Marka wurde später Erzbischof von Toulouse und zuletzt Erzbischof von Paris.

verfassung der ersten Jahrhunderte als eine starre Form und Norm auf alle Zeitverhältnisse angepasst wissen. Von diesem Standpunkte aus weiß er die Ausbildung der mittelalterlichen Rechte des Papstthums nicht zu würdigen; sie erschienen ihm als eine Usurpation, und darum das Papstthum selbst als ein Gegenstand des Hasses. — Diese Grundsätze fanden in Oesterreich, und namentlich bei den Wiener-Kanonisten Rautenstrauch, Ries, den beiden Kiegger und Eybel Anklang.

Oesterreichs Kaiser, Joseph II., suchte denselben, ganz davon eingenommen, in seinem Reiche Geltung zu verschaffen, und aus eigener Macht noch sonstige Reformversuche zu unternehmen. Er forderte die Bischöfe seines Reiches auf, ihre kirchlichen Rechte, namentlich in Ehesachen, unabhängig vom Papste auszuüben; verbot ihnen die Kurse nach Rom; wollte, daß die päpstlichen Bullen oder Breven der landesherrlichen Genehmigung unterworfen werden; schränkte die Klöster ein, und hob eine große Zahl auf; errichtete gewisse General-Seminarien, wodurch der künftige Klerus den Augen der Bischöfe entrückt wurde; erlaubte sich Aenderungen im Kultus und in der Liturgie vorzunehmen, gab 1783 selbst eine gottesdienstliche Ordnung heraus; wesswegen ihn auch der preussische König Friedrich II. „seinen Bruder Sakristan“ nannte. Er erzeigte auch 1786 vermöge seiner Reichsoberhäuptlichen Rechte, wie er sie nannte, dem berücktigten Kongresse zu Ems die Bereitwilligkeit — ihren Punktationen Geltung zu verschaffen. Bei seinen vielen Reformen, die er vornahm, waren die Einsprüche mancher Prälaten fruchtlos, sogar umsonst die Reise des Papstes Pius VI. nach Wien. Es war in dieser Zeit eine solche einseitige unhistorische Stürmerei gegen das Papstthum überhaupt, daß Johannes von Müller die Bemerkung machte: „Wenn Kaiser Joseph sein wird, wie Einer der Jünger, wird Pius VI. das Abendmahl halten, wie Christus unser Herr; zur selben Zeit wird auch der Mundfuch nicht mehr kredenzen.“ — Mag nun Joseph II. in mancher Hinsicht entschuldigt werden wollen, so viel bleibt immer gewiß: Er hat bei seinen sogenannten Reformen mit Uebergang der kirchlichen Behörde eine Staatsomnipotenz entwickelt, welche die Selbstständigkeit der Kirche durchaus aufhebt; er hat gleich einem protestantischen Landesfürsten sich Rechte über die Kirche angemast. Wochten die servilen Kanonisten mit den vagen Staatsrechtstiteln — als: *jus conservandi*, *jus circa sacra* etc. — sein Verfahren beschönigen: er hat sich unbefugt Rechte in Sacra angemast, und seine Handlungsweise ist so gut eine Empörung wider die Kirche zu nennen, als der Aufstand Belgiens — durch seine Reformen veranlaßt — immerhin eine Empörung gegen den östreich. Staat genannt werden kann.

In Italien suchte auch Leopold, Herzog von Tos-

kana, der Bruder Joseph II., einseitig mit Scipio Ricci, dem Bischofe von Pistoja und Prato, ähnliche kirchliche Reformen vorzunehmen. Dieser Bischof befreundete sich, sowie der gelehrte Tamburini, mit der gallikanischen Kirchenverfassung. Die Hervorhebung der Episkopalrechte gegenüber dem Papste war auch seine Lieblingsaufgabe. In diesem Sinne machte er Beschlüsse auf der Synode von Pistoja 1786. Leopold wollte dieselben im ganzen florentinischen Staate einführen, allein die meisten Bischöfe sprachen sich dagegen aus. Es kam soweit, daß das Volk einen Aufstand erhob, und Scipio Ricci sein Bisthum niederlegen mußte. Pius VI. setzte auch den Beschlüssen von Pistoja eine Bulle entgegen. Der gleiche Leopold wurde nach dem Tode Joseph II. Kaiser von Oesterreich. Um Frieden mit Belgien zu haben, mußte er die Reformen seines Bruders einstellen.

Frankreich war von jeher das Land der heftigsten Bewegungen in kirchen- und staatsrechtlicher Beziehung. Alles aber überbietet und ans Schauerhafte gränzet — die Revolution, welche gegen das Ende des XVIII. Jahrhunderts dort ausbrach. Das Staatsleben wurde dabei aufs tiefste erschüttert; gleiches Loos theilte die Kirche, und das um so mehr, da der christliche Glaube heidnischer Lehre und Lebensweise Plag machen mußte.

Bei der großen Finanznoth Frankreichs war der Klerus mit dem edeln Erzbischofe von Paris an der Spitze, aufs großmüthigste bereit — die Staatsschuld decken zu helfen. Rücksichtslos faßte die Nationalversammlung 1789 den Beschluß, alles Kirchengut für Nationalgut zu erklären, einzuziehen und damit die Staatsschulden zu tilgen. Dagegen versprach der Staat, von sich aus für die Unkosten des Gottesdienstes und den Gehalt der Geistlichen, so wie für die Unterstützung der Armen zu sorgen. Wirklich wurden bald nachher die Kirchengüter eingezogen und größtentheils verkauft. Die Klöster hob man auf, und verbot, solche fernerhin zu errichten. — Damit nicht genug. Die „bürgerliche Konstitution“ wurde für den Klerus aufgestellt, nach welcher die Bisthümer vermindert, die Jurisdiktion fremder Bischöfe und Erzbischöfe nicht mehr anerkannt, alle geistlichen Dignitäten mit Ausnahme der Bischöfe, Pfarrer und Vikarien aufgehoben, die Bischöfe und Pfarrer vom Volke gewählt, und jene vom Metropolit, nicht vom Papste, bestätigt werden sollten. Diese Konstitution hatten alle Kirchenbeamte bei Verlust ihres Amtes eidlich zu beschwören. Pius VI. verwarf sie 1791. Eine große Zahl derer, welche die Eidleistung weigerten, wurden entsetzt, verfolgt, hingerichtet, und an ihre Stellen kamen konstitutionelle Geistliche. — Im Jahr 1798 wurde Rom als Republik erklärt und Pius VI. angegangen, dem Kirchenstaate zu entsagen. Der Papst wollte seine Rechte verwahrt wissen, mußte aber dafür als Gefangener nach Frankreich

gehen, wo er auch starb. Papst Pius VII. wurde unter dem Schutze des deutschen Kaisers Franz II., welcher überhaupt mit der Kirche mehr einig ging als Joseph II., zu Venedig als sein Nachfolger gewählt.

Nach dem Frieden von Lunéville (1801) wurde in Frankreich durch ein Konkordat die kirchliche Ordnung wieder hergestellt. Die Bedingungen dieses Friedens, wobei das linke Rheinufer an Frankreich abgetreten werden mußte, waren von den wichtigsten Folgen für die äußerlichen kirchlichen Verhältnisse. Durch den Reichsdeputationshauptschluß 1803 wurden die deutschen Fürstbistümer, Abteien und Klöster säkularisirt, und die weltlichen Fürsten für ihren erlittenen Verlust damit entschädigt. Uebrigens fand auch gleichzeitig in andern Ländern ähnliche Säkularisation statt. — Napoleon Bonaparte zum Kaiser der Franzosen erhoben, schaltete und waltete als ein willkürlicher Machthaber; er machte wie in politischer so auch in kirchlicher Beziehung Forderungen an Pius VII., wie nur der Despotismus es ihm eingeben konnte. Der Vater der Christenheit willigte nicht ein. In Folge dessen wurde der Kirchenstaat dem französischen Reiche einverleibt. Vergebens protestirte der Papst und verhängte den Bann über den Gewaltthaber; Napoleon ließ ihn gefangen nach Savona abführen. Pius VII. bewies als Kirchenoberhaupt während seiner Gefangenschaft dem Allgewaltigen gegenüber einen Muth, der die Welt mit Stau- nen erfüllte. Selbst die Nationalsynode, welche der französische Kaiser zur Erledigung kirchlicher Fragen, zu der Besetzung vakanter Bistümer u. 1811 zu Paris versammeln ließ, wollte in der Mehrheit nicht in seine Pläne eingehen, und es wurde auch so der Beweis geleistet, daß die Kirche ihrer höhern Selbstständigkeit bewußt — diese nicht aufgeben dürfe und wolle.

Nach dem Sturze Napoleons 1814 wurden bereits bestehende Einrichtungen aufs neue festgesetzt und angeordnet, oder Neue getroffen. Dem Papste wurde der Kirchenstaat zurückgegeben. Um die kirchlichen Verhältnisse zu ordnen, nahmen die Fürsten mit ihm Verabredungen oder schlossen förmliche Konkordate. Dieselben betrafen größtentheils die Errichtung oder Umschreibung der Bistümer, das bestimmtere Verhältniß der Kirche zum Staate, des Bischofs zu seinem Kapitel.

Im Verlaufe der französischen Revolution, und nachher sind Erscheinungen vorgekommen, welche die Rechte der Kirche sehr verletzten. Die weltliche Macht hat sich unbefugt und despotisch in kirchliche Dinge eingemischt, und ein Verfahren eingeschlagen, als wenn die Kirche nur eine Magd des Staates wäre. Der Kampf, sofern er die innere Selbstständigkeit der Kirche bedrohte, die Kirchendiener zu bloßen Dienern des Staates machen, und vom rechtmäßigen Oberhaupte löstrennen wollte, ist bisher von der Kirche

sieghaft bestanden worden; die Kirche hat sich nicht unterjochen lassen.

Wenn wir übrigens das Verhältniß zwischen Kirche und Staat für die Neuzeit dahin charakterisirt haben, daß es sich um die Ausscheidung der zukünftlichen Rechte der beiden Gewalten handle, mithin auch um die Abtretung der bürgerlichen Gerechtsamen, welche die Kirche im Mittelalter vom Staate bekam: so nehmen wir wirklich in der Geschichte neuester Zeit wahr, wie mittelalterliche Institutionen eingingen, wie der französische Klerus von der frühern Nationalversammlung ausgeschlossen wurde, wie die deutschen Bischöfe aufhörten, Churfürsten zu sein, wie sogar der größere Besitz der Güter, der unter den mittelalterlichen Lebensverhältnissen an die Kirchenvorsteher gekommen, vom Staate gewaltthätig an sich gezogen wurde.

Wird dem Kaiser zuerkannt, was des Kaisers ist, dem Staate, was des Staates ist; so soll dieser Gott zukommen lassen, was Gottes ist, der Kirche, was der Kirche ist. So wenig die Kirche sich in rein bürgerliche Angelegenheiten von sich aus zu mischen hat, ebensowenig soll sich der Staat von sich aus in rein kirchliche Dinge einmischen. Er soll daher die Kirche in ihrer Sphäre nicht bevormunden, nicht mißtrauisch ihr Lehrwort hemmen, nicht in einseitigen Konferenzen oder Projekten — ohne Rücksprache mit der kirchlichen Behörde — in rein kirchlichen Dingen, oder über Gegenstände gemischter Natur Bestimmungen oder Gesetze von sich ausgeben, Machtgebote erlassen oder gar ein Verfolgungssystem aufstellen wollen. Dem Staate soll es als solchem vorzugsweise daran liegen — Gerechtigkeit zu üben, mithin die Rechte der Kirche zu achten, sie als Anordnung Gottes in ihrem freien und selbstständigen Gange zu lassen. Sagt doch Sambuca gar schön: „Wenn der Staat eine Kirche will, muß er sie als Kirche nach ihrer Natur behandeln. Will er sie beherrschen, so gedeiht sie nicht, eben so wenig, wie die alten Religionen. Nichts ist delikater als das Geistige. Nicht einmal ein Handelszweig gedeiht ohne geziemende Freiheit; und gerade das Erhabenste sollte unter fremder Einmischung gedeihen?“ — Nein, nur da, wo Kirche und Staat, beide in ihrem erhabenen Kreise selbstständig, in Harmonie zusammenwirken, da gedeiht das Heil der Völker. Wo auf dem einen oder andern Gebiete Uebergriffe und Verletzungen stattfinden, da entsteht Kampf zum Verderben Aller. Ausnahmen gegen die Kirche haben, wie die Geschichte lehrt, nur zu leicht Empörungen gegen den Staat oder dessen Regenten im Gefolge. Findet man es im zeitgemäßen Interesse in Dingen, die Kirche und Staat gemeinsam berühren, gewisse Anordnungen oder Abänderungen zu treffen, so geschehe dieß auf dem gerechten und friedlichen Wege der Konkordate.

Die Faschings- oder Fastnachtstage.

(Eingefandt von einem wohlmeinenden Bürger am
Wierwaldstätter-See.)

Wenn ich über das gewöhnliche Treiben in den Fastnachtstagen ein ernstes Wort rede, so hoffe ich, ich werde selbst bei den heitersten Gemüthern nicht anstoßen; ich erwarte vielmehr, daß meine Stimme geneigtes Gehör finden werde. Denn ich bin überzeugt, daß die Leser dieses Blattes nicht in die Klasse jener Menschen gehören, die in wilder Leidenschaft den Vergnügungen nachjagen; sie theilen vielmehr gewiß meine Ansicht, und wünschen, den verheerenden Strom der übermäßigen Genußsucht eindämmen zu können.

Luftig geht es, nach dem Sinne der Weltkinder, in der Fastnacht her. Da ist Ball, dort schwelgerische Gastmähler, dort vollgepfropfte Trinkgelage; überall jubelnder Tanz; fast wie Karrikaturen schwärmt in Masken und sonderbarem Anzug, Alt und Jung, Bornehmes und Gemeines herum. Gleich als wäre das die wichtigste Angelegenheit der Zeit, denkt und sinnt man in diesen Tagen nur darauf, wie die Fastnacht auf ausgezeichnet lustige oder glänzende Weise gefeiert werden könne. Kurz, man sollte glauben, viele Christen seien für diese Zeit — Heiden geworden.

Das Geld ist so rar. Aber in der Fastnacht hat man desselben genug, nicht um armen Mitbrüdern wohl zu thun, oder um Schulden abzutragen; viel eher macht man neue, um seine Genußsucht zu befriedigen. Wie mancher Arme hungert, während ein Bauchdiener schwelgt? Wie mancher Hilfsbedürftige seufzt, während so Viele in Schwelgerei und Ueppigkeit Gott und den Nächsten vergessen! Mit dem Werthe einer einzigen Flasche Champagner-Weins, der in diesen Tagen vergeudet wird, könnte eine rath- und hilflose Familie getröstet werden! Mit den Kosten eines einzigen leckeren Gerichts, von denen die Tische strotzen, könnte ein armer Mann seinen Hunger — viele Tage stillen! — Mit dem Gelde, das eine in wahrhaft heidnischen Treiben durchschwärmte Nacht kostet — was könnte Gutes gethan, wie manche bittere Thräne getrocknet werden! Wie schwer werden diese Flaschen, diese Gerichte, diese Nächte in die Wagschaafe des ewigen Richters fallen, wenn die verlassene Armuth klagend gegenübersteht! — Kann man das ernst bedenken, ohne sich von ausschweifenden Vergnügen zurückziehen, die das Herz und die Sitten verderben, und die Forderungen der heiligen Christus-Religion auf das schreiendste verletzen? Können Leute, die es mit Gott, ihrem Gewissen und dem Nächsten redlich meinen, sich im Schlamme ungemäßigter oder sündhafter Ergötzlichkeiten wälzen, die auch die Faschingszeit keineswegs entschuldigen kann?

„Fröhlich sein in Ehyren kann Niemand verwehren“

— das ist auch mein Grundsatz. Lieber nehme ich ein fröhliches Gemüth wahr, als ich einen finstern Kopfhänger sehe. Allein das genannte Sprüchwort hat den Sinn, daß bei Erholungen der Religion, der Unschuld, der Nächstenliebe kein Eintrag geschehe. Unter diesen Bedingungen sind Erholungen gestattet. Wenn aber die Vergnügungen über diese Gränzen hinausweisen, gehen sie in's Unerlaubte über, und bringen Scham und Gram und eine zu späte Reue.

Ist übrigens die gegenwärtige Zeit so einladend, den Vergnügungen mit so ungemessener Gier nachzujagen? Es ist so viel Elend; die Armuth ist groß und wird immer größer. Die Kirche ist in Trauer; überall herrscht Unruhe und Bangigkeit; Stürme brausen ringsum; die Kriegstrompete erschallt zu unsern Ohren; wir hören von Empörungen und Blutvergießen; kein Mensch weiß, was uns die nächste Zukunft bringt. Ist das eine Zeit für ungemäßigten Freuden- genuss? Oder will man sich in sinnlicher Lust berauschen, um in solcher Betäubung des uns umgebenden Elendes und der düstern Zukunft nicht gewahr zu werden? Soll es bei uns gehen, wie in den Tagen der Sündfluth? „Sie aßen und tranken . . . und nahmen es nicht in Acht, bis die Fluth hereinbrach und sie alle dahinnahm. (Matth. 24, 38 und 39.)“

Kirchliche Nachrichten.

Schweiz. Bern. Am Maskenballe, welcher den 31. Jänner auf dem Theater statt fand, erschienen unter andern Masken auch ein Bischof und ein Kapuziner. Auch an Festen harmloser Freude, wie man sie zu nennen pflegt, müssen die katholischen Mitbrüder gekränkt und kirchliche Personen, die schon die über sie ergangene Verfolgung ehrwürdig machen sollte, dem öffentlichen Hohne preisgegeben werden.

— Freiburg. Ungeachtet der Hindernisse, welche die Regierung den Petitionen für den Bischof legt, gehen solche mit zahlreichen Unterschriften nach Bern, an den eidg. Bundesrath. Die Ueberbringer derselben rühmen aber die Art nicht, auf welche sie vom Bundespräsidenten, Herrn Furrer, empfangen werden. Es sind halt Konservative und Katholiken, und sie petitioniren für katholische Interessen!

— (Brief vom 30. Jänner.) Schon seit langer Zeit sucht die katholische Regierung von Freiburg die Geistlichkeit zu entzweien und selbe von ihrem Oberhaupte, dem hochw. Bischofe, abwendig zu machen; wie wenig aber ihr dieses gelinge, beweisen die Adressen an Se. bischöfl. Gnaden, die in diesem Augenblicke in allen Dekanaten des Kantons unterzeichnet werden. Ich überschicke Ihnen hiemit diese Zuschrift, wie sie in unserm Dekanate unterzeichnet

wurde . . . Die sich mit jedem Tage häufenden Mißgriffe unserer Machthaber haben selbst im radikalen Lager eine nicht geringe Spaltung hervorgerufen. Unter Anderm verursachte neulich die Anstellung eines protestantischen Lehrers an den Primarschulen der Stadt eine große Bewegung. Selbst der radikale Stadtrath protestirte nachdrücklich wider diese Verlegung alles religiösen Sinnes, um so mehr, da sich für die zwei erledigten Stellen dreißig katholische Kandidaten gemeldet und die Prüfung gut bestanden hatten. Der gewählte Protestant befolgte das Sprüchwort: „Der Klügere giebt nach“, und gab sogleich seine Entlassung ein. „So betäubend übrigens unsere Zustände sind, so ist das Volk dennoch nicht entmuthigt; vielmehr ist in demselben das religiöse Gefühl neu erweckt und belebt worden. Durch anhaltendes Gebet sucht es seine Hülfe bei Gott, und sieht vertrauensvoll einer bessern Zukunft entgegen.“

Adresse der Geistlichkeit an den hochw. Bischof.

„Hochw. bischöfliche Gnaden!

„Als Sie im Laufe des verflossenen Herbstes die versammelten Geistlichen des Dekanates N. mit Ihrer Gegenwart beehrten, zeigten Sie uns auf klare Weise die Wichtigkeit der zwischen Ihnen und der Regierung von Freiburg schwebenden Unterhandlungen und den wahrscheinlichen Ausgang, den sie für Ihre Gnaden nehmen würden. Indem wir hörten, wie Sie so einsichtsvoll und gründlich die Interessen unserer religiösen Stellung und die Gefahren derselben entwickelten, bewunderten wir Ihren Muth und Ihre Ruhe bei dem Herannahen des drohenden Sturmes. Leider verflossen nur wenige Tage, und wir vernahmen mit schmerzlicher Entrüstung die am 25. Oktober an Ihrer Person verübte Gewaltthat.

„Während Ihrer harten Gefangenschaft umgab die strengste Wachsamkeit Chillon, und wir wünschten umsonst, Ihnen die Huldigung unserer Verehrung, unseres innigsten Mitgeföhles und unserer kindlichen Anhänglichkeit darbringen zu können. Wir mußten ein peinliches Stillschweigen beobachten. Unser Schmerz ward dadurch gemildert, daß wir sahen, wie der katholische Verein Deutschlands Theil an Ihren Leiden nahm und sich über die Standhaftigkeit freute, mit welcher Sie die Grundsätze des Katholizismus vertheidigten; er ward gemildert, indem wir die Stimme des obersten Priesters, des großen Pius IX. vernahmen, der auch gefangen war, der bis heute in der Verbannung schmachtet; er hat sich kräftig gegen Ihre ungerechte und schmäbliche Gefangenschaft erklärt.

„Jetzt, da Sie in einem gastfreundlichen Lande der Freiheit genießen, ohne indessen der Liebe Ihrer Herde zurückgegeben zu sein, können wir Ihnen wenigstens den Ausdruck unserer Geföhle darbringen, die, weil wir sie so lange

in uns verschließen mußten, nur um so inniger und lebendiger geworden sind.

„Ja, Ihre Gnaden, der lange und schmerzliche Kampf, den Sie mit soviel Unererschrockenheit und Standhaftigkeit für die Rechte der Kirche, ihre frommen Institute und ihre geheiligten Freiheiten bestanden, hat Ihnen neuen Anspruch auf unsere Verehrung und Dankbarkeit erworben. Ihre für Sie so rühmliche, für die Urheber derselben so schmäbliche Gefangenschaft gewährt Ihrem ausgezeichneten Verdienste einen neuen Glanz. Sie wird, so hoffen wir es zuversichtlich, dazu dienen, die Rückkehr glücklicherer Tage für die Diözese Lausanne und Genf zu beschleunigen; wie vor nicht langer Zeit ähnliche Gewaltthaten, die in einem Reiche des Nordens gegen zwei große Bischöfe verübt wurden, der Regierung, die sie verfolgte, die Lehre gegeben haben, daß neben und über der Gewalt der Könige eine ältere und stärkere Macht bestehe, welche sie früher oder später achten und anerkennen und zuweilen selbst verkünden müssen, wie wir es in diesem nämlichen Reiche gesehen haben.

„An der Spitze der uns anvertrauten Gläubigen erheben wir ohne Unterlaß unsere Hände zum Himmel, damit der Trost des hl. Geistes die Bitterkeit Ihres Erils verfühle, daß Gott über Sie seine Gaben in immer reichlicherem Maße ausgieße, und Sie bald Ihrer Diözese zurückgebe, die in der Person ihres Oberhirten einen so schmerzlichen Schlag erlitten hat.

„Dieses, Ihre bischöflichen Gnaden, sind unsere Geföhle und unsere Wünsche. Geruhen Sie, dieselben zu genehmigen, so wie die Versicherung unserer kindlichen Unterwürfigkeit und unserer tiefsten Verehrung.

(Folgen die Unterschriften.)

Schreiben des hochw. Bischofs Marilley an den hl. Vater. (Diveppe, 29. Dez. 1848.)

„Heiliger Vater!

„Mitten in den Drangsalen, welche der Herr in diesen bösen Tagen über seine Kirche kommen läßt, gewährt es mir Trost, im Namen der Geistlichkeit und der Gläubigen meiner Diözese bei den Füßen Ihrer Heiligkeit die gerechte Huldigung tiefer Verehrung und kindlicher Hingebung niederzulegen.

„Die Leiden, die wir in der Schweiz dulden, sind gewiß groß; aber wir fühlen noch tiefer jene, welche Ihre Heiligkeit bedrängen. Wir bitten inständig den Geber jeder vollkommenen Gabe, die Bitterkeit derselben zu verfühlen und ihre Dauer abzukürzen. In unserm unerschütterlichen Vertrauen bewahrt uns übrigens das heroische Beispiel Ihrer Heiligkeit und die Ueberzeugung, daß die neuen Angriffe gegen die heilige katholische Kirche ihr neue Triumphe bereiten werden. Dieser Gedanke mildert unsere Trauer, hält unsern Muth aufrecht, und macht, wenn es möglich ist,

die theuern Bande noch stärker, welche uns an den Stuhl des hl. Petrus knüpfen.

„Ein ausführlicher Bericht über meine Gefangenschaft im Schlosse zu Chillon, wo ich 7 Wochen eingekerkert war, wird veröffentlicht werden; einstweilen beschränke ich mich darauf, Ihre Heiligkeit in Kenntniß zu setzen, daß man mir die Pforten des Gefängnisses nur geöffnet hat, um mich ins Exil zu führen und mir die Rückkehr in meine Diözese zu untersagen. Ich befinde mich wirklich zu Disonne, im hochherzigen Frankreich, an der Gränze der Kantone Waadt und Genf.

„Indem ich mich demüthig zu den Füßen Ihrer Heiligkeit werfe, bitte ich um den apostolischen Segen für mich, für meinen ehrwürdigen Klerus und für das meiner Hirtenforge anvertraute gläubige Volk.

„Geruhen Sie, heiligster Vater, die Huldigung meiner tiefen Verehrung, meiner Unterwürfigkeit und meiner Hingebung anzunehmen.“

* Die Antwort des hl. Vaters folgt in der nächsten Numme.

— Luzern. Eine, mit vielen Unterschriften aus dem Kt. Luzern versehene, Adresse an S. H. Pius IX. ist nach Gaeta abgegangen. Wie verlautet, werden ähnliche Adressen in andern Theilen der Schweiz, namentlich in den kleinen Kantonen vorbereitet.* (Schwyz.-Ztg.)

— Solothurn. Der Regierungsrath hat im Einverständniß mit dem hochw. Bischof von Basel beschlossen, die Formalität der bisherigen Installation angehender Pfarrer durch eine Wahlurkunde zu ersetzen, welche dem betreffenden Pfarrer zugestellt und der betreffenden Pfarrgemeinde angezeigt wird.

Herr Hänggi stellte im Regierungsrathe den Antrag, das Kloster zur Visitation aufzuheben, und daselbst eine Irren-Anstalt zu errichten. Er hatte für seinen Antrag eine Stimme, nämlich die Seinige.

— Zürich. Dem P. Bruno Herbeck zu Rheinau scheint die Klosterluft nicht mehr zu behagen; es scheint, er wünsche, wenn nicht größere geistige Vollkommenheit, doch größere äußere Freiheit. Er hat sich dringend an die Regierung von Zürich gewendet, ihm durch Unterstützung den Austritt aus dem Kloster möglich zu machen. Der Regierungsrath hat beschlossen; es solle ihm sein Vermögen aus dem Kloster verabsolgt, ein Bürgerrecht in einer zürcherischen Gemeinde verschafft, und für 4 Jahre eine jährliche Summe von 400 Fr. zugesichert werden, mit der Aussicht,

ihn auch ferners zu bedenken, wenn er nach 4 Jahren noch der Unterstützung bedürfe.

Zürich will bei dem Bundesrathe klagen, daß Baden Sequester auf die in seinem Gebiete liegenden Güter des Klosters Rheinau gelegt habe; Zürich habe zu seiner Zeit bei Aufhebung des Kloster St. Blasien alle in seinem Kanton gelegenen Güter dieses Klosters an Baden herausgegeben. „Ein edler Streit um das Eigenthum eines Dritten!“ bemerkt der Pilger.

— Zug. In allen Landpfarreien werden öffentliche Gebete für den hl. Vater gehalten. Die Pastoral-Konferenz hat beschlossen, mit denselben während der ganzen Fastenzeit fortzufahren.

— Wallis. Die Uebereinkunft zwischen der Regierung von Wallis und der Abtei St. Maurice besteht darin: Die Regierung nimmt von dem Vermögen der Abtei 175,500 Fr. Der Rest des Vermögens bildet den zur Unterhaltung des Klosters bestimmten Fond, soll für immer nur dazu verwendet werden und kann nie eine andere Bestimmung erhalten; er wird genau inventarisiert werden. Das Spital von St. Maurice wird der Gegenstand einer besondern Verwaltung sein. Sein Vermögensstand wird auf Verlangen der vollziehenden Gewalt vorgelegt werden. Das Kapitel der Abtei ernannt, mit Beistimmung des Staatsrathes, den Verwalter.

— Schwyz. P. Berckund ist außer Gefahr.

Neuestes.

Freiburg. Herr Abbé Chassot, bischöfl. Sekretär, soll den Befehl erhalten haben, sich bis auf 6 Stunden von der Stadt Freiburg zu entfernen, weil er eine Subskription für den Bischof eröffnet habe.

Die Herren Pfarrer von Sales und Belfaux und drei Andere wurden gezwungen, sich vier Stunden von ihren Pfarreien zu entfernen.

Literatur.

Die Reformbewegungen unserer Zeit und das Christenthum. Briefe an einen Freund des Fortschrittes. Herausgegeben von Dr. Theodor Scherer. Augsb. Niegerrische Buchhandlung. 1848.

Dieses Büchlein enthält eine gedrängte aber bündige Apologie des Christenthums, und weist die Vorwürfe des Zeitgeistes siegreich zurück. Es wird in demselben nachgewiesen, daß das Christenthum wahren Reformen nicht zuwider sei; es sei die Pflanzschule wahrer Humanität, veredle die Verhältnisse der Fürsten zu den Völkern und umgekehrt, regle die republikanische und demokratische Richtung, verschaffe dem Naturrecht seine wahre Geltung, begründe und erhalte das Völkerrecht, veredle die positive Gesetzgebung, schütze die Menschenwürde gegen alte und neue Sklaverei, heilige das Familienleben, sei eine Pflanzschule wahrer Seelengröße und menschlicher Zufriedenheit, zügle die Leidenschaften und fördere die sozialen Tugenden, sei die Pflegerin der Wissenschaften, verbüte Aberglauben und Fanatismus und begründe wahre Teleologie.

Es ist sehr zu wünschen, daß diese Schrift, die bereits in deutschen Zeitschriften lobende Anerkennung gefunden, in recht viele Hände komme. Die Ausstattung ist gut und der Preis (30 Kreuzer) ist billig.

NB Sie ist in der Scherer'schen Buchhandlung in Solothurn zu haben.

* Die Redaktion weiß zuverlässig, daß im Kanton Solothurn eine solche Adresse von achtbaren Männern unterschrieben worden ist.